

Kernprobleme der Umsetzung der IDD-Richtlinie

Christoph Brömmelmeyer



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)



Umsetzung der IDD-Richtlinie

- Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/97 des EP und des Rates v. 20.01.2016 über Versicherungsvertrieb
 - Hintergrund
 - RL (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb – **IDD**
 - um das „**reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts**“ zu gewährleisten
 - als „**wichtige[r] Schritt zu einem höheren Verbraucherschutzniveau**“ und
 - als „**Neufassung**“ der RL (EG) 2002/92 – **IMD**

Umsetzung der IDD-Richtlinie

- Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/97 des EP und des Rates v. 20.01.2016 über Versicherungsvertrieb
 - Inkrafttreten des G. am **23.02.2018**
 - Art. 42 Abs. 1 RL (EU) 2016/97
 - Beschlüsse des EP v. 25.10.2017
 - Die Kommission möge „einen Legislativvorschlag annehmen, in dem der Geltungsbeginn [der Richtlinie (EU) 2016/97] auf den 01.10.2018 verschoben wird“
 - RL-Vorschlag der Kommission v. 20.12.2017 COM(2017)792 für eine RL zur Änderung der RL 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen
 - Art. 42 Abs. 1 RL (EU) 2016/97 in der Fassung von Art. 1 (4) b des RL-Vorschlags: [...] Die Mitgliedstaaten wenden die ... [Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser RL nachzukommen,] **ab dem 01.10.2018** an.

Umsetzung der IDD-Richtlinie

- EU-Ebene
 - Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission v. 11.08.2017 zur Festlegung eines Standardformats für das **Informationsblatt** zu Versicherungsprodukten, Abl. Nr. L 209 v. 12.08.2017, S. 19
 - Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission v. 21.09.2017 zur Ergänzung der RL (EU) 2016/97 des EP und des Rates in Bezug auf die **Aufsichts- und Lenkungsanforderungen** für Produkte von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreibern, Abl. Nr. L 341 v. 20.12.2017, S. 1
 - Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission v. 21.09.2017 zur Ergänzung der RL (EU) 2016/97 des EP und des Rates in Bezug auf die für den **Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten** geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln, Abl. Nr. L 341 v. 20.12.2017, S. 8
- Deutsches Recht
 - BMWi, Referentenentwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der RL (EU) 2016/97 v. 23.10.2017
 - BMJV, Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der VVG-InfoV v. 27. 10.2017

Rechtliche Kernprobleme

(Auswahl)

Rechtliche Kernprobleme

- Komplexität der Rechtsanwendung
- Allgemeines Wohlverhalten des Versicherungsvermittlers
- Informations- und Beratungspflichten

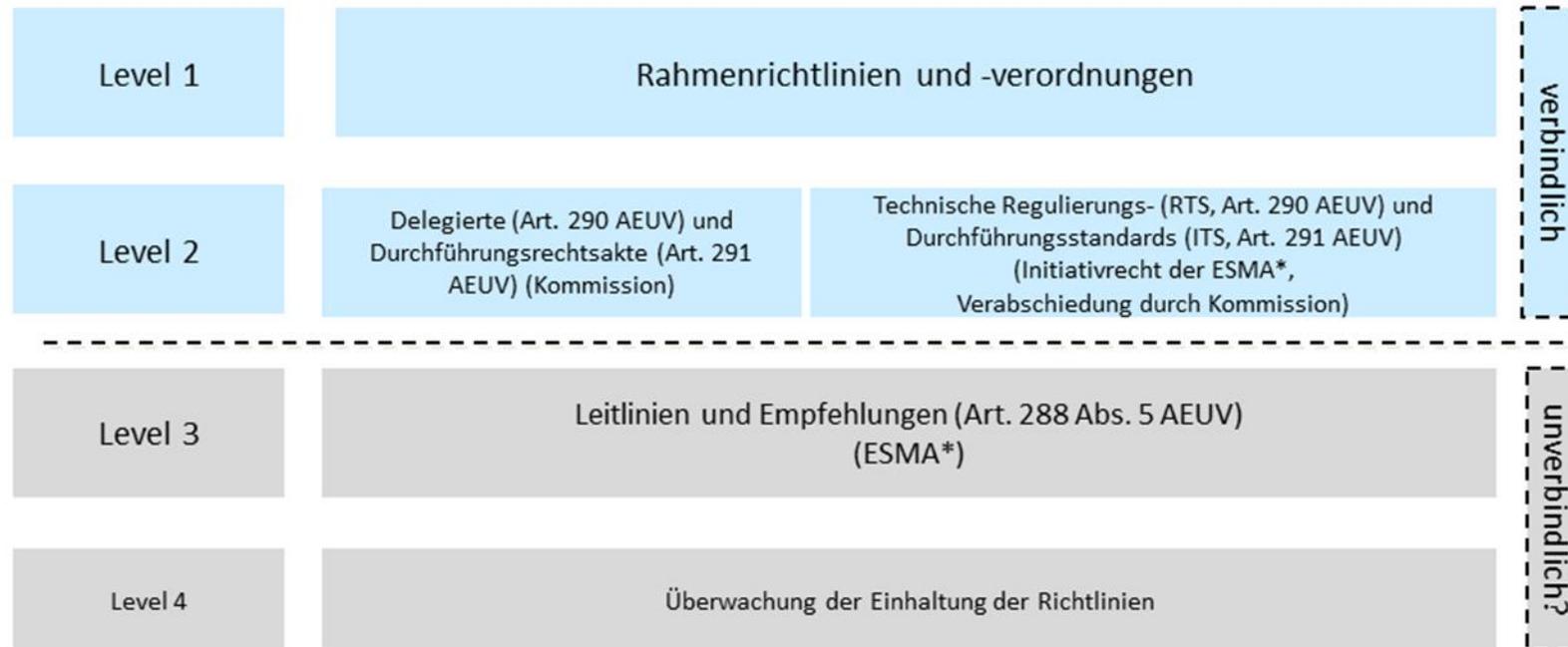
Komplexität der
Rechtsanwendung

Regelungsverfahren

„Das Lamfalussy II“ - Verfahren



Gewährleistung einer beschleunigten und effektiven Rechtssetzung und Überwachung



aus: Möllers, Datenbank, 2015, verfügbar unter: <http://www.kapitalmarktrecht-im-internet.eu/de/wiki/28.htm>

Komplexität der Rechtsanwendung

- **Beispiel:** K schließt eine fondsgebundene Lebensversicherung bei der NÜRNBERGER (N) ab und verzichtet auf eine Beratung. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass K die Kapitalanlagerisiken als Laie völlig falsch eingeschätzt hat. K meint, N hätte ihn warnen müssen.

Komplexität der Rechtsanwendung

- Warnpflicht?
 - Rechtsgrundlage
 - **§ 7c Abs. 2 VVG 2018**
 - Voraussetzungen
 - Einordnung der Lebensversicherung als Versicherungsanlageprodukt
 - **§ 7b Abs. 1 VVG 2018**
 - Produkte, die Versicherungsanlageprodukte im Sinne von **Art. 2 Abs. 1 Nr. 17 der RL (EU) 2016/97** sind.

Komplexität der Rechtsanwendung

- Einordnung der Lebensversicherung als Versicherungsanlageprodukt gem. **Art. 2 Abs. 1 der RL (EU) 2016/97** ?

17. Versicherungsanlageprodukt“ [ist] ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeits- oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, mit Ausnahme von

a) in **Anhang I der RL (EG) 2009/138** genannten Nichtlebensversicherungsprodukten;

b) Lebensversicherungsverträgen, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind;

c) Altersvorsorgeprodukten, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen;

d) amtlich anerkannten betrieblichen Altersversorgungssystemen, die in den Anwendungsbereich der **RL (EG) 2003/41** oder der **RL (EG) 2009/138** fallen;

e) ...;

Komplexität der Rechtsanwendung

- Voraussetzungen
 - Befreiung von der Prüfungs- und Warnpflicht gem. **§ 7c Abs. 3 VVG** bei folgenden Versicherungsanlageprodukten (Nr. 1)
 - Verträge, die ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die **nicht als komplexe Finanzinstrumente i.S. der RL (EU) 2014/65** gelten und keine Struktur aufweisen, die es dem Versicherungsnehmer erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen (Buchstabe a)
 - Art. 25 Abs. 4 a) (i) – (vi) RL (EU) 2014/65 (MiFID 2) – Level 1
 - Art. 57 Delegierte VO 2017/565 der Kommission zur RL (EU) 2014/65 – Level 2
 - ESMA Leitlinien – Level 3
 - EIOPA-Leitlinien – Level 3

Komplexität der Rechtsanwendung

- Befreiung von der Prüfungs- und Warnpflicht gem. **§ 7c Abs. 3 VVG** bei folgenden Versicherungsanlageprodukten (Nr. 1)

- andere **nicht komplexe Versicherungsanlagen** (Buchstabe b)

- Art. 30 Abs. 3 a) ii) RL (EU) 2016/97 (IDD) – Level 1

- Art. 16 Delegierte VO (EU) 2017/2359 der Kommission – Level 2

Ein Versicherungsanlageprodukt gilt ... als nichtkomplex, wenn es sämtliche folgenden Kriterien erfüllt:

a) Es liefert einen vertraglich garantierten Mindestfälligkeitwert, der wenigstens dem vom Kunden nach Abzug der legitimen Kosten gezahlten Betrag entspricht;

b) es umfasst keine Klausel, keine Bedingung und keinen Auslöser, die bzw. der es dem Versicherungsunternehmen ermöglicht, die Art, das Risiko oder das Auszahlungsprofil des Versicherungsanlageprodukts wesentlich zu verändern;

[...]

e) es weist keine sonstige Struktur auf, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen.

Komplexität der Rechtsanwendung

- Keine Befreiung von der Prüfungs- und Warnpflicht gem. **§ 7c Abs. 3 VVG**
 - bei folgenden Versicherungsanlageprodukten (Nr.1)
 - andere **nicht komplexe Versicherungsanlagen** (Buchstabe b)
 - Art. 30 Abs. 3 a) ii) RL (EU) 2016/97 (IDD)
 - Art. 16 Delegierte VO (EU) 2017/2359 (Level 2)
 - EIOPA Leitlinien [Entwurf] (Level 3) – Komplexität, wenn [...]
 - 1.21. the maturity or surrender value or pay out upon death is dependant on variables set by the insurance undertaking, the effects of which are difficult for the customer to understand

Komplexität der Rechtsanwendung



- Konsequenzen
 - Bürokratiekosten
 - Veränderte Rechtsnatur der Richtlinie
 - Veränderte Rollenverteilung zwischen Legislative, Exekutive und Justiz?
 - Rückzug des Privatrechts?

Allgemeines Wohilverhalten

Allgemeines Wohlverhalten

§ 1a VVG 2018

(1) Der VR muss gegenüber VN stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln.

- Reichweite der Loyalitätspflicht?
 - Bestes Produkt?
 - Fehlanreizfreies Provisionssystem!
 - § 48a Abs. 1 VAG 2018
 - Fehlanreizfreies Kapitalanlage-System
 - § 48a Abs. 6 VAG 2018

Informationspflichten

Informationspflichten

- Statusbezogene Informationspflichten
- Produktbezogene Informationspflichten
 - EU-Recht
 - Informationspflichten gem. Art. 183 ff. RL 2009/138 (Solvency II)
 - Informationspflichten gem. Art. 20 Abs. 5 RL 2016/97 (IDD) i.V.m. DVO 2017/1469
 - Informationspflichten gem. Art. 5 PRIIP-VO i.V.m. DVO 2017/653
 - Bisherige Rechtslage in Deutschland
 - § 7 Abs. 1 VVG 2007 i.V.m. der VVG-Informationspflichtenverordnung v. 18.12.2007

Informationspflichten in Nichtleben

Produktinformationsblatt

IPID

IDD-Richtlinie

i.V.m. der VO (EU) 2017/1469 zur
Festlegung eines Standardformats
für das Informationsblatt zu
Versicherungsprodukten

Xxxxx-Versicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
Unternehmen: Versicherungsunternehmen <Name> Produkt: Police <Bezeichnung>

[Hinweis darauf, dass die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Nichtlebensversicherungsprodukt in anderen Dokumenten erteilt werden]
Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
[Beschreibung der Versicherung]

 Was ist versichert? ✓ Xxxxx ✓ Xxxxx	 Was ist nicht versichert? ✗ Xxxxx ✗ Xxxxx ✗ Xxxxx ✗ Xxxxx ✗ Xxxxx
 Wo bin ich versichert? ✓ Xxxxx	 Gibt es Deckungsbeschränkungen? ! Xxxxx ! Xxxxx ! Xxxxx ! Xxxxx ! Xxxxx
 Welche Verpflichtungen habe ich? — Xxxxx — Xxxxx — Xxxxx — Xxxxx	
 Wann und wie zahle ich? Xxxxx	
 Wann beginnt und endet die Deckung? Xxxxx	
 Wie kann ich den Vertrag kündigen?	

Informationspflichten in Leben

Basisinformationsblatt

KID

PRIIP-Verordnung i.V.m. der
delegierten Verordnung (EU)
2017/653

... bei **Versicherungsanlage-
produkten**
(IBIPs)

Basisinformationsblatt	
Zweck	Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen..
Produkt	[Name des Produkts][Name des PRIIP-Herstellers][gegebenenfalls: ISIN oder UPI] [Website des PRIIP-Herstellers] Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter [Telefonnummer] [Für den PRIIP-Hersteller in Sachen Basisinformationsblatt zuständige Behörde] [Erstellungsdatum des Basisinformationsblatts]
[[Ggf.] Warnhinweis Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.]	
Um welche Art von Produkt handelt es sich?	
Art	
Ziele	
Kleinanleger-Zielgruppe	
[Versicherungsleistungen und Kosten]	
Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?	
Risikoindikator	Beschreibung des Risiko-/Renditeprofils Gesamtrisikoindikator Mustervorlage und Erläuterungen zum Gesamtrisikoindikator gemäß Anhang III, einschließlich zum möglichen höchsten Verlust: Kann ich das gesamte angelegte Kapital verlieren? Besteht die Gefahr, dass zusätzliche finanzielle Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten auf mich zukommen? Gibt es einen Kapitalschutz, der vor Marktrisiken schützt?
Performance-Szenarien	Mustervorlagen und Erläuterungen zu den Performance-Szenarien gemäß Anhang V, ggf. mit Informationen über die Bedingungen für die Renditen, die Kleinanleger erhalten, oder über eingebaute Leistungshöchstgrenzen, sowie ein Hinweis darauf, dass sich die Steuervorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des Kleinanlegers auf den tatsächlich ausgezahlten Betrag auswirken können.

Informationspflichten in Leben

- Zusätzliche Informationspflichten bei **Versicherungsanlageprodukten**

- § 7b VVG 2018 [Informationen bei Versicherungsanlageprodukten]

- (1) Bei ... Versicherungsanlageprodukte ..., sind dem VN angemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und **sämtliche Kosten und Gebühren** rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellen. [...].
 - (2) Die Informationen über alle Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, die nicht durch das zugrunde liegende Marktrisiko verursacht werden, sind in zusammengefasster Form zu erteilen; die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Anlagerendite müssen verständlich sein; ferner ist dem VN auf sein Verlangen eine Aufstellung der Kosten und Gebühren zur Verfügung zu stellen. [...].

Beratungspflichten

Beratungspflichten

- § 6 Abs. 1 VVG 2018
 - Richtlinienkonformität?
 - Beibehaltung der anlassbezogenen Beratungspflicht
 - Art. 29 RL 2016/97
 - (3) [...] „**können die Mitgliedstaaten die Beratung** für den Vertrieb jedes Versicherungsanlageprodukts oder für bestimmte Arten von Versicherungsanlageprodukten verbindlich **vorschreiben**“
 - Ermittlung der Kundenwünsche und -bedürfnisse
 - Artikel 20 RL 2016/97 [Beratung sowie Standards für den Vertrieb ohne Beratung]
 - (1) Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags **ermittelt der Versicherungsvertreiber anhand der vom Kunden stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse** und erteilt dem Kunden objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form, damit der Kunde eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann. **Jeder angebotene Vertrag muss den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden hinsichtlich der Versicherung entsprechen.** Erfolgt vor Abschluss eines spezifischen Vertrags eine Beratung, [...].

Beratungspflichten

- § 6 Abs. 1 VVG 2018
 - Anlassbezogene **Beratungspflicht auch im Fernabsatz**
 - Beratungsverzicht im Fernabsatz in Textform (§§ 6 Abs. 3 VVG 2018, 126b BGB)
 - **Keine Doppelberatung bei Versicherungsmaklern**

Beratungspflichten

- §§ 59 Abs. 1, 1a VVG 2018
 - **Best advice** – insb. durch den **Versicherungsmakler**?
 - Beratung im bestmöglichen Interesse (§§ 1a, 6 Abs. 1 VVG 2018) nicht nur bei Empfehlung des besten Produkts, das global auf dem Markt verfügbar ist
- § 7c Abs. 3 VVG 2018
 - **Execution only** bei nicht komplexen Versicherungsanlageprodukten

**Herzlichen Dank für
Ihr Interesse!**

